



Sitzungsvorlage

2

Stadtrat öffentlich

am

26.10.2016

Vorlagen-Nr.:

2/036/2016

Berichterstatter:

Schlosser, Patricia

Betreff:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG

Die Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie war erforderlich geworden, nachdem Bundesfinanzhof und Europäischer Gerichtshof die nationale Rechtspraxis beanstandet hatten. Zum 01.01.2016 wurde der § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Diese Neuregelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Das bedeutet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 außerhalb ihrer hoheitlichen Tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Der neue § 2b UStG bringt somit für Kommunen eine weitreichende Ausweitung der Unternehmereigenschaft und somit der Umsatzsteuerpflicht mit sich.

Wesentliche Änderungen:

- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegen – unabhängig vom Vorliegen eines BgA – stets der Umsatzsteuerpflicht.
- Hoheitliche Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht, wenn sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen und der jährliche Umsatz 17.500 € übersteigt.
- Leistungen an eine andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) unterliegen bei der Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ebenfalls strengeren Voraussetzungen.

Nach bisherigem (bis Ende 2015 geltendem) Recht sind jPöR wie z. B. Kommunen und Zweckverbände gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit einem Jahresumsatz von mehr als 35.000 € i. S. der §§ 1 und 4 des KStG (Schranne, Touristikservice und Teilbereiche des Landestheaters) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und somit umsatzsteuerpflichtig. Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommune innerhalb der öffentlich-rechtlichen Organisationsform (z. B. Regiebetrieb, Eigenbetrieb) anstelle von hoheitlichen – nicht steuerpflichtigen – Tätigkeiten, wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Tätigkeiten ausübt.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelung im UStG für den überwiegenden Teil der Kommunen finanzielle Nachteile mit sich bringt. Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des § 2b UStG in der Praxis sollen in einem BMF-Schreiben geregelt werden, welches jedoch in seiner Endfassung erst im Jahr 2017 veröffentlicht wird. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband spricht daher die Empfehlung aus, eine Optionserklärung zum 31.12.2016 für die Fortführung der bisherigen Rechtslage bis zum 31.12.2020 abzugeben.

Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Stellt sich in der Übergangszeit heraus, dass die Anwendung der neuen Rechtslage günstiger ist, kann die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Ein Wechsel zur alten Rechtslage ist danach aber nicht mehr möglich!

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020 für die Stadt Dinkelsbühl und die Hospitalstiftung Dinkelsbühl zu.